

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Präambel

VIDEMUS münchen PartG ist ein Anbieter von Trainings-, Coaching- und Beratungsdienstleistungen. Diese werden entweder vor Ort beim Auftraggeber, in den Geschäftsräumen von VIDEMUS münchen (im Nachfolgenden auch Auftragnehmer genannt), in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten oder am Telefon erbracht.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Aufträge, deren Gegenstand Trainings-, Coaching- und Beratungsdienstleistungen sind.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 2 Anamnese

- (1) Das erste Gespräch dient dem beiderseitigen Kennenlernen, ist grundsätzlich honorarfrei und unterliegt unbedingter Vertraulichkeit. Für dieses Gespräch werden ca. zwei Stunden veranschlagt.
- (2) Im ersten Gespräch werden Ziele der Zusammenarbeit und – bei Übereinstimmung – Projekte vereinbart. Vereinbarte Projekte werden in der Angebotsausfertigung protokolliert.
- (3) Falls bereits im ersten Gespräch Beratung gewünscht wird, bzw. wenn das erste Gespräch den üblichen Rahmen (s. §2 Abs.1) überschreitet und/oder bereits Beratungs-/Analyseleistungen erfordert, wird Honorar berechnet. Dies erfolgt jedoch nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden.
- (4) Jedem Neukunden steht zudem frei im Rahmen von unternehmensinternen Trainings-, Coaching- und Beratungsprojekten, einen kostenloser Anamnesetag in Anspruch zu nehmen. Ziel dieses Tages ist es, die Prozesse des Auftraggebers kennenzulernen.

## § 3 Leistungsumfang & Angebotsannahme

- (1) Jede Zusammenarbeit wird vorab inhaltlich und materiell fest vereinbart. Grundlage jeder Zusammenarbeit ist ein verbindliches Angebot. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber es unterschrieben und ggf. mit seinem Firmenstempel versehen hat.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

## § 4 Kosten der Zusammenarbeit

- (1) Im verbindlichen Angebot sind sämtliche Details zu Tagessatz, Vor- und Nachbereitung, etc. geregelt.
- (2) Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar/Tagessatz) oder als Festpreis schriftlich festgelegt. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Es gelten Reisekosten (Pkw: 0,40 Euro/km, Bahn: 2. Klasse, Flug: Economyklasse) und weitere Auslagen (Hotel, Verpflegung, Seminarunterlagen, etc.) als genehmigt und abrechenbar.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Erbringung der Leistung, bei längerer Zusammenarbeit zum Monatsende. Zahlungsziel ist sieben Tage nach Erhalt der Rechnung. Nach vier Wochen Zahlungsverzug wird automatisch eine 1,5 prozentige Mahngebühr auf den Gesamtrechnungsbetrag erhoben.

- (5) Für offene Seminare gilt insbesondere: Mit Anmeldung & Bestätigung erhält der Teilnehmer eine Rechnung über die Seminargebühr – inkl. sämtlicher Kosten für Räumlichkeiten, Verpflegung und Sonstigem. Diese ist sofort fällig. Ist die Seminargebühr zu Seminarbeginn nicht bezahlt, ist der durchführende Trainer/Coach berechtigt, dem säumigen Zahler die Teilnahme am Seminar zu verweigern.

## § 5 Haftung/Mitwirkungspflichten des Auftraggebers/Teilnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach bestem Wissen. Die Verantwortung für den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen bleibt jedoch in jedem Fall beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden oder Ansprüche von Dritten, die durch nicht ausreichendes Briefing/nicht abgesprochene Verwendung der Leistung entstehen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Insbesondere für offene Seminare gilt: Jeder Teilnehmer ist verpflichtet aufmerksam und aktiv am Seminarverlauf teilzuhaben, ansonsten kann der verantwortliche Trainer/Coach einen Ausschluss von der Veranstaltung veranlassen – ohne Anspruch auf Rückvergütung.

## § 6 Stornierung/Verschiebung durch den Auftraggeber

- (1) Bei Absagen oder Terminverschiebungen bis zu drei Monate vor dem vereinbarten Termin fallen keinerlei Stornierungskosten an. Bei Absagen oder Terminverschiebungen bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Termin fallen 50 Prozent des vereinbarten Honorars als Stornierungskosten an. Bei Absagen oder Terminverschiebungen bis zu sieben Tagen vor dem vereinbarten Termin fallen 80 Prozent des vereinbarten Honorars als Stornierungskosten an. Bei späteren Absagen ist der gesamte Honorarpreis fällig.
- (2) Die Stornierungskosten werden in jedem Fall berechnet, ganz gleich aus welchem Grund der Auftraggeber um Terminverschiebung oder Absage bittet.
- (3) Absagen haben immer in Schriftform zu erfolgen.
- (4) VIDEMUS münchen empfiehlt den Abschluss einer Seminarrücktrittsversicherung (z.B. [www.erv.de](http://www.erv.de)).

## § 7 Stornierung/Verschiebung durch den Auftragnehmer

- (1) Bei Ausfall einer Veranstaltung durch höhere Gewalt, Krankheit des verantwortlichen Trainers/Coach oder sonstigen nicht durch den Auftragnehmer zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten.
- (2) Für offene Seminare gilt insbesondere: VIDEMUS münchen PartG behält sich das Recht vor, Seminare die nicht die Mindestteilnehmerzahl erreichen terminlich zu verschieben, mit anderen Veranstaltungen zusammenzulegen oder gar komplett zu stornieren. Die Teilnehmer werden rechtzeitig darüber informiert.

## § 8 Urheberschutz & Gerichtsstand

- (1) Kreativleistungen und vom Auftragnehmer ausgehändigte Unterlagen (z.B. Folien-Ausdrucke im Seminar) dürfen vom Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck verwandt werden, jede andere Nutzung bedarf einer eigenen Honorar-Regelung.
- (2) Eigentumsvorbehalt: Unterlagen, Materialien, Bücher und Medien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von VIDEMUS münchen PartG.
- (3) Der Gerichtsstand ist München.

## § 9 Verschwiegenheitserklärung

- (1) Auftraggeber & Auftragnehmer verpflichten sich, sämtliche Informationen, welche ihnen in Zusammenarbeit oder bei Gelegenheit anvertraut oder bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Still-schweigen zu wahren.
- (2) Diese Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf:
  - (a) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Auftraggeber & Auftragnehmer sowie deren Absichten, Objekte, Planungen und internen Verhältnisse;

- (b) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten der Angestellten, Kunden und Geschäftspartner der Auftraggeber & Auftragnehmer;
  - (c) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit findet keine Anwendung auf diejenigen vertraulichen Informationen, die der bereits bekannt waren, bevor Auftraggeber & Auftragnehmer ihr diese weitergab oder eröffnete oder Informationen, welche die von Dritten, die ihrerseits weder direkt noch indirekt eine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber abgegeben haben, erworben wurden, oder die zur Zeit oder später ohne Verschulden der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden oder worden.
- (4) Auftraggeber & Auftragnehmer verpflichten sich, ihren Angestellten, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen die gleichen Verpflichtungen zur Geheimhaltung entsprechend dieser Vereinbarung –im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schriftlich – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Auftragsverhältnis aufzuerlegen.
- (5) Des Weiteren ist zu beachten:
- (a) Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Äußerungen nicht nur gegenüber Fremden, sondern auch gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 StGB.;
  - (b) sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, Geschäftspapiere, Belege und nicht verkörperte Informationen.
- (6) Auftraggeber & Auftragnehmer verpflichteten sich des Weiteren, geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (7) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt bei wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist die Aussage vor Gericht. Auftraggeber & Auftragnehmer werden in diesem Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

## § 10 Scientology-Klausel

Auftraggeber & Auftragnehmer sichern zu,

- (1) [...] dass weder sie noch ggf. Hilfskräfte / Mitarbeiter in irgendeiner Form und Weise die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien anwenden oder nach ihr arbeiten,
- (2) [...] dass weder sie noch ggf. Hilfskräfte / Mitarbeiter nach der Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnlichen Technologien geschult wird und / oder wurde bzw. Trainings nach solchen Technologien besuchen oder besucht haben,
- (3) [...] dass sie , ggf. Hilfskräfte / Mitarbeiter die Technologie von L. Ron Hubbard oder ähnliche Technologien zur Führung eines Unternehmens in sämtlichen Anwendungs- und Erscheinungsformen ablehnen und
- (4) [...] dass weder sie noch ggf. Hilfskräfte / Mitarbeiter Verfahren oder Methoden anwenden, die geeignet sind, die psychische Unversehrtheit oder die freie Selbstbestimmung der eigenen Person zu gefährden oder zu beeinträchtigen.
- (5) Sollte diese Zusicherung – jetzt oder in Zukunft – nicht den Tatsachen entsprechen, stellt dies einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar.

## § 11 Schriftform & Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht. Die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen sein, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahe kommt.